

STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag	Gremium:	58. Plenarsitzung Gemeinderat
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	27.01.2009 1661 4 a + b öffentlich
KAL-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 1/6
vom: 26.01.2009 eingegangen: 26.01.2009		
Edeka-Fleischwerk - Ergänzung zur Stellungnahme der Stadt		

- Kurzfassung -

Im Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches eine Umweltprüfung vorzunehmen. Das entspricht allgemeiner Erkenntnis und bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Verankerung oder Antrages in der Stellungnahme der Stadt Karlsruhe. Daneben gibt es im Bebauungsplanverfahren keine auf Umweltbelange bezogenen weitergehenden „förmlichen“ Prüfungspflichten der Stadt Rheinstetten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Einer Aufnahme der beantragten Passage zur notwendigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in die Stellungnahme der Stadt Karlsruhe bedarf es nicht.

Für den Träger der Bauleitplanung ergibt sich in aller Regel, und so auch bei der vorliegenden Planung, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches auf der Basis eines zu erstellenden Umweltberichtes (§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB). Auf bestimmte Größenordnungen von Flächenversiegelungen und dergleichen kommt es dabei nicht an.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Stadt Rheinstetten ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachkommen wird, die Umweltprüfung selbst ist beim Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vorzunehmen.

Die Umweltprüfung nach BauGB ersetzt insoweit auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes, sofern eine solche in Anwendung der Anlage 1 zum UVPG erforderlich sein sollte (§ 17 UVPG). Demzufolge ist es an dieser Stelle entbehrlich, Fragen zur Einordnung des Vorhabens hinsichtlich seiner Größenordnung weiter nachzugehen. In den materiellen Prüfungspflichten hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter besteht ohnehin kein Unterschied zwischen der Umweltprüfung nach BauGB und der Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Der Ausbau der Kreisstraße K 3581 ist kein verfahrensrechtlicher Bestandteil des Bebauungsplanes, so dass sich Fragen zur Notwendigkeit einer förmlich durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes von vornherein nicht stellen. Und selbst wenn der Ausbau der Kreisstraße planfeststellungsersetzend in das Bebauungsplan einbezogen wäre, hätte die Umweltprüfung nach BauGB auch diese Maßnahmen mit zu erfassen. Nicht anders verhält es sich im Prinzip bei Abwasserbehandlungsanlagen und Grundwasserentnahmen, bei denen sich je nach Menge zunächst nur die Notwendigkeit einer Vorprüfung im Einzelfalle oder standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ergeben kann. Diese Aufgaben obliegen ebenfalls nicht der planaufstellenden Gemeinde sondern der zuständigen Wasserbehörde.

Im Übrigen ist im Nutzungskonzept zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht explizit aufgeführt, ob und in welchem Umfang Fleischkonserven hergestellt werden. Sofern sich darauf bezogen nach Maßgabe der Ziff. 7.16.1 oder 7.16.2 der Anlage 1 zum UVPG die Notwendigkeit einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG des Bundes ergeben würde, entfallen derartige Vorprüfungspflichten bei einer Umweltprüfung nach BauGB (§ 17 UVPG).